

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nº 10.

Marienwerder, den 10. März

1897.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9879 die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Landesgesetze in Helgoland, vom 1. Februar 1897.

rettet, was ich belobigend mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Michaelis für seine That eine Prämie von 20 Mk. bewilligt habe.
Marienwerder, den 27. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers W i c h m a n n in Pniewitten zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pniewitten, Kreises Culm, an Stelle des nach Piwnik versetzten Lehrers Schwanz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Februar 1897.

2) Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers S p o r s in Schrot zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schrot, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen emer. Lehrers Friedrich Anklam in Schrot zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. März 1897.

3) Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Försters U l r i c h in Dolsusbruch zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dolsusbruch, Kreises Dt. Krone, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Schulz in Dolsusbruch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. März 1897.

4) Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Organisten Leopold Behrendt in Lubiewo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lubiewo, Kreises Schweiz, an Stelle des verstorbenen Steuererhebers Franz Pronobis in Lubiewo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. März 1897.

5) Der Ober-Präsident.

Der Schmiedegefelle Karl Michaelis zu Groß Rohdau hat am 17. Dezember v. J. den Knecht Gustav Müller mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens im Gr. Rohdau' er Dorfsee getötet,

6)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Duartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkttorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Februar 1897 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Februar 1897 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg Rieht-

Haser. Heu. stroh.

im Hauptmarktorte	M	M	M
Culm für den Kreis Culm	6,69	2,63	2,63
Flatow für den Kreis Flatow	6,34	3,15	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	6,51	3,15	2,63
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,77	3,36	2,52
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,19	3,15	2,36
Königlich für die Kreise Königs- Schlochau und Tuchel	6,39	3,17	3,36
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwed-	6,76	3,41	2,75
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,79	3,28	2,36
Marienwerder, den 6. März 1897.			

Der Regierungs-Präsident.

7)

Bekanntmachung.

Am 1. April 1897 treten in dem Gruppentarif I sowie in den Gruppen-Wechseltarifen I/II und I/III der Preußischen Staatsbahnen für Braunkohlen, auch pulverisiert, Braunkohlenkoks, wenn unverpackt (Grudekoks), Braunkohlenbrikets (auch Maßpfeßsteine) in

Ausgegeben in Marienwerder am 11. März 1897.

Ladungen von 10000 kg von den Braunkohlen-Ver sandstationen ermäßigte Ausnahmefrachtfäze in Kraft.

Von dem gleichen Tage wird der Frachtberechnung für Braunkohlen, auch pulversirt, und Braunkohlenbrikets (auch Nasspresssteine) in Einzellsendungen von 10000 kg mindestens das Ladegewicht der gestellten Wagen mit der Maßgabe zu Grunde gelegt, daß für Wagen mit einem Ladegewicht von mehr als 10 t, aber weniger als 15 t nur ein solches von 10 t gerechnet wird. Ergiebt die Berechnung für das wirkliche Gewicht der Sendung nach den Bestimmungen und zu den Säzen des Spezialtariffs III eine niedrigere Fracht, so wird nur diese erhoben.

Nähere Auskunft ertheilt unser Verkehrsbüreau.

Danzig, den 1. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) Niederösterreichischer Steinkohlenverkehr.

Für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenasche, Steinkohlenkoks (mit Ausnahme von Gas- koks), Steinkohlenkokasche, sowie Steinkohlenbrikets von Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau (Walbenburger und Neuroder Bezirk) nach Stationen

der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr. (Gruppe I), sowie Station Rastenburg der ostpreußischen Südbahn gelangt mit dem 1. April d. J. unter Aufhebung der bisherigen für die vorbezeichneten Artikel gültigen Tarife ein neuer besonderer Ausnahmetarif zur Einführung. Derselbe enthält zumeist ermäßigte, zum Theil die bisherigen und in einigen Fällen auch geringfügig erhöhte Frachtfäze.

Der Frachtberechnung wird nach dem neuen Tarif fortan auch bei Einzellsendungen für sämtliche oben genannten Artikel mindestens das Ladegewicht der gestellten Wagen mit der Maßgabe zu Grunde gelegt, daß für Wagen mit einem Ladegewicht von mehr als 10, aber weniger als 15 t nur ein solches von 10 t gerechnet wird. Stellt sich indeß das danach festgesetzte Ladegewicht der Wagen niedriger als das wirklich verladene Gewicht, so wird die Fracht auf Grund des Ausnahmetariffs für dieses Gewicht berechnet. Ergiebt die Berechnung für das wirkliche Gewicht der Sendung nach den Bestimmungen und zu den Säzen des Spezialtariffs III eine niedrigere Fracht, so wird diese erhoben.

Soweit sich bei Anwendung des neuen Ausnahmetariffs eine höhere Fracht ergiebt, als unter Zugrundelegung der Säze und Bestimmungen der bisherigen Ausnahmetarife, kommen letztere noch bis Ende April d. J. und, soweit die Frachtfäze der bisherigen Tarife niedriger sind als die des neuen Tarifs, noch bis Ende September d. J. zur Anwendung.

Die in den Ausnahmetarif aufgenommenen zu-

sätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt.

Von welchem Zeitpunkte ab und zu welchem Preise der neue Tarif erhältlich ist, wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Danzig, den 1. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9)

Bekanntmachung.

Umkartirungstarif der preußischen Staatsbahnen.

Für den Umkartirungstarif (Abschnitt G. der Staatsbahn-Güttertarife sowie der Gütertarife für den ostdeutschen und den westdeutschen Privatbahnverkehr) gilt vom 1. April 1897 nachstehende Fassung, mit welcher zum Theil Frachterhöhungen verbunden sind:

G. Umkartirungstarif.

- Bei Sendungen nach oder von Stationen einer anderen Bahn, die mangels direkter Tariffäze auf einer preußischen Staatsbahnstation umkartirt werden, wird die Fracht für die preußische Staatsbahnstrecke zwischen der Umkartirungsstation und der nicht in den direkten Tarif für den Verkehr mit der anderen Bahn aufgenommenen Versand- oder Empfangsstation nach den im Anhang zu der Allgemeinen Kilometer-Tariftabelle angegebenen Frachtfäzen berechnet und in der üblichen Weise abgerundet (§ 1 Ziffer 2 der Allgemeinen Tarifvorschriften).
- Für Stückgut (Fracht-, Eil- und Schnellzugsgut) wird an Stelle der in den §§ 3 bis 5 der Allgemeinen Tarifvorschriften vorgesehenen Mindestbeträge nur eine Mindestfracht von 10 Pf. für die Theilstrecke erhoben.
- Bei Sendungen, für welche die Fracht auf Grund von Ausnahmetarifen berechnet wird, ist die Anwendung dieses Umkartirungstariffs nur dann zulässig, wenn es sich um die Ausfuhr aus Deutschland oder um den allgemeinen Ausnahmetarif für Holz des Spezialtariffs II handelt. In ersterem Falle erfolgt die Frachtberechnung bis zur Umkartirungsstation, von der ab der Ausfuhr-Ausnahmetarif in Geltung steht, — §. Ziffer 4 — zu den Säzen der entsprechenden ordentlichen Tarifklasse.
- Die Anwendung dieses Umkartirungstariffs ist ferner allgemein ausgeschlossen bei Umkartirungen auf einer den Verkehr nach oder von der anderen Bahn ermittelnden Übergangsstation.

Danzig, den 3. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Hanseatisch-Östdeutscher Eisenbahnverband.

Am 1. März 1897 tritt für den Verkehr zwischen den Stationen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg, Breslau, Katowitz, Posen, Berlin und Stettin sowie der Nebeneisenbahn Hansdorf-Priesbus einerseits und den Stationen der Großherzoglich-Mecklenburgischen Friedrich-Franz, der Lübeck-Büchener, der Gütin-Lübeder, der Kiel-Eckernförder-Flensburger,

der Paulineau-Neu-Ruppiner, der Wittenberge-Perleberger, der Prignitzer, der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm- und der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn andererseits ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen in Kraft. Derselbe enthält in Folge Ausdehnung der östlichen preußischen Viehtarifen auf die Strecken der meistlichen Verwaltungen zahlreiche Frachtermäßigungen für Großvieh und Kleinvieh in Wagenladungen.

Die direkte Abfertigung von Pferden in Wagenladungen wird für einzelne Stationsverbindungen aufgehoben; die Breslau Warschauer Eisenbahn scheidet aus dem direkten Vieh- pp. Verkehr aus.

Durch den neuen Tarif gelangen zur Aufhebung die Tarife für:

1. den Hanseatich-Ostdeutschen Vieh- pp. Verkehr vom 1. April 1889,
2. den Berlin - Hanseatischen Vieh- pp. Verkehr vom 1. März 1892,
3. den Niederdeutschen Vieh- pp. Verkehr vom 1. August 1893,
4. den Nordostsee - Vieh- pp. Verkehr vom 1. August 1893,

die Tarife zu 3 und 4 hinsichtlich derjenigen Stationsverbindungen, welche in den Hanseatich-Ostdeutschen Tarif übergegangen sind.

Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Nähere Auskunft ertheilen die beteiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunfts-Büro Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Danzig, den 4. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

II)

Bekanntmachung.

Hanseatich Ostdeutscher Güterverkehr.

1. Am 1. März 1897 tritt ein Ausnahmetarif Nr. 12 — für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammtärke) bei Aufgabe von mindestens 10 000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung für dieses Gewicht in Kraft. Der Frachtberechnung werden die in den Kilometerzeigern enthaltenen Entfernung und die in der Allgemeinen Kilometertarif-Tabelle enthaltenen Frachtsätze des Spezialtarifs III zu Grunde gelegt. Auf den Verkehr mit der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn findet der Ausnahmetarif 12 keine Anwendung.

2. An demselben Tage gelangt ein neuer Seehafen-Ausnahmetarif D für die Beförderung von Kartoffelfräsfabrikaten (Trockenstärke, Stärkezucker, Stärkesirup, Dextrin, Zuckerkouleur, Kartoffelmehl) von den Stärkeverfandstationen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg, Breslau, Katowitz, Bösen, Berlin und Stettin, der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn, der Paulinenauer-Neu Ruppiner Eisenbahn sowie von den Stationen Crivitz, Ganzlin, Neustadt i. Mehl., Parchim und Plau der Großherzoglich Mecklenburgischen

Friedrich Franz Eisenbahn nach verschiedenen Seehafestationen zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern auf der Grundlage des Rohstofftarifs zur Einführung.

Der bisherige Seehafen-Ausnahmetarif D, der allgemein zur Ausfuhr über See gilt, bleibt neben dem neuen Seehafen-Ausnahmetarif D bis zum 1. September 1897 bestehen.

Der neue Ausnahmetarif D findet in denjenigen Stations-Verbindungen Anwendung, für welche auf den Seiten 107 bis 110 des Tarifhefts Nr. 1 Ausnahmefrachtsätze vorgesehen sind.

Der bisherige Seehafen-Ausnahmetarif D findet vom 1. März bis zum 1. September d. J. nur für solche Stärkefabrikate Anwendung, die zur Ausfuhr über See, aber nicht nach außerdeutschen Ländern gelangen.

Danzig, den 4. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12)

Bekanntmachung.

Für das Sommer-Semester 1897 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirthe und der Studirenden der Zahnrarzneifunde

vom 8. bis incl. 14. April d. J.,

Nachm. von 4—5 Uhr, im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 6. Mai c. r. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. März 1897.

Rektor und Senat der Königlichen Albertus-Universität.

13) Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 20. April.

Von den für das Sommersemester 1897 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirtschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Spezielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Abschätzungslehre: Derselbe. — Landwirtschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirtschaften: Prof. Dr. Albert. — Beschreibung von Wirtschaftsbetrieben der Provinz Sachsen als Einführung und Erläuterung zu den Exkursionen: Derselbe. — Agrikulturphysiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirtschaftlichen Gewerben: Dr. Cluss. — Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Forstwirtschaft (Nadelhölzer und Waldbau): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau und Feldgärtnerie, verbunden mit praktischen Demonstrationen

und Exkursionen: Obstbaulehrer Müller. — Veterinär-Chirurgie mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Haustiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Die Huſe unserer Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthſchaftlichen Maschinen- und Gerätekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Landwirthſchaftlicher Wege- und Brückenbau, verbunden mit Uebungen: Derselbe. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthſchaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knob. — Landwirthſchaftliche Handelswissenschaft: Landes-Dekonomierath von Menzel-Steinfels. — Volkswirthſchafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Dekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik und Armenwesen: Derselbe. — Statistik der wirthſchaftlichen und geistigen Kultur: Derselbe. — Die Aufgabe der Sozialpolitik für das Reich, den Staat und die Gemeinde: Prof. Dr. Diehl. — Die Währungsfrage: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik (Magnetismus, Elektrizität, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Bolhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Derselbe. — Angewandte Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Analytische Chemie: Dr. Vorländer. — Agrikulturchemie, 2. Theil, die Gesetze der thierischen Ernährung: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln des Menschen: Prof. Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Geologische Ausflüge: Derselbe. — Die hauptfächlichsten Mineralien und Gesteine als Einleitung in die Pedagogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten der landwirthſchaftlichen Kulturpflanzen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Anleitung zu Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Wirbelthiere: Derselbe. — Ueber die der Landwirthſchaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Fortpflanzungs- und Entwicklungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Die Darwinsche Theorie und ihre Kritik: Dr. Brandes. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein.

b). In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete

der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Dr. Dr. Haym, Bähinger, Erdmann, Uphues, Lindner, von Heinemann, Ewald, Droyßen, Sommerlad, Kirchhoff, Ule, Husserle, Brode, Schwarz &c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Bolhard und Prof. Dr. Döbner. — Technische Demonstrationen und Exkursionen in die chemische Technik der Praxis: Prof. Dr. H. Erdmann. — Mineralogische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Lathrohrpraktikum: Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthſchaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Volkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen auf dem Gebiete der landwirthſchaftlichen Maschinenkunde: Prof. Dr. Lorenz. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen im Obstbau: Obstbaulehrer Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähtere Auskunft ertheilt das durch jede Buchhandlung zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthſchaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung, Dresden 1894. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1897.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthſchaftlichen Instituts der Universität.

14)

Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte werden für Jahr 1897 Termine auf Dienstag, den 27. April und Dienstag, den 9. November 1897 angezeigt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 Reichsgesetzblatt Seite 359 u. slgd. vorge schriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder

Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Porto verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung nachzuhenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 15. Februar 1897.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Seedampffschiffs-Maschinisten.

Trilling, Regierungs- und Gewerberath.

15) Polizei-Verordnung

über

die Untersuchung des Schlachtviehs im Bezirke
der Stadt Zempelburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Zempelburg, was folgt:

§ 1. Wer ein Stück Rindvieh, Kalb, Schwein, Schaf oder Ziege schlachtet oder schlachten läßt, um das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zu benutzen oder abzugeben, gleichviel ob dies gegen Entgelt oder unentgeltlich geschieht, ist verpflichtet, das Schlachttier sowohl vor, als auch nach dem Schlachten auf seinen Gesundheitszustand und seine Tauglichkeit zum menschlichen Genusse durch einen staatlich geprüften Thierarzt oder einen besonders ernannten Sachverständigen untersuchen zu lassen.

§ 2. Alles nicht im hiesigen Polizei-Bezirk ausgeschlachtete frische Fleisch darf im hiesigen Polizei-Bezirk nicht eher feilgeboten werden, als bis es demselben Sachverständigen oder dessen dazu bestellten Vertreter zur Untersuchung vorgelegt und zum menschlichen Genusse geeignet befunden ist.

§ 3. Die außerdem bestehende Verpflichtung, geschlachtete Schweine auf Trichinen untersuchen zu lassen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 4. Die Anstellung des Sachverständigen und dessen amtlichen Vertreters erfolgt durch die Polizei-Verwaltung mit Zustimmung des Magistrats auf Widerruf und wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Laiensleischbeschauer angestellt, so ist außerdem noch ein approbiertes Thierarzt zu ernennen, welcher die Kontrolle über den Laiensleischbeschauer ausübt und die Untersuchung derjenigen Thiere vornimmt, zu deren Beurtheilung ein Thierarzt hinzugezogen werden muß.

§ 5. Die Gebühren für die Untersuchung der Schlachthiere werden wöchentlich postnumerando von den Verpflichteten durch die Kämmerei-Kasse eventuell zwangsweise eingezogen.

Die Gebühren betragen:

- | | | | |
|----|--------------|------|-------|
| 1) | Für ein Rind | 1,50 | Mark, |
| 2) | " " Schwein | 0,75 | " |
| 3) | " " Kalb | 0,50 | " |
| 4) | " " Schaf | 0,50 | " |

Dieselben Gebühren werden auch für die Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches erhoben, gleichviel ob ein ganzes Thier, oder nur einzelne Theile zur Untersuchung vorgelegt werden.

Ist der Schlachtviehbeschauer zugleich Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen und Fimmen, so beträgt die Gebühr für die gesamte Untersuchung eines Schweines nur 1,25 Mark.

Findet die Untersuchung auf Abbauten, welche von der Peripherie der Stadt mehr als 1 km entfernt sind, statt, so sind dem Beschauer außer den im § 5 festgesetzten Gebühren noch die baaren Auslagen für die Benutzung eines Fuhrwerks zu entrichten, falls der Antragsteller nicht ein freies Fuhrwerk zur Verfügung stellt.

§ 6. Ein Stück Vieh darf nicht eher geschlachtet werden, bis es durch den Fleischbeschauer untersucht und für schlachtfähig befunden ist. Das Schlachten ohne vorherige Untersuchung ist nur dann statthaft, wenn die nachweisliche Gefahr vorgelegen hat, daß das Thier gestorben und das Fleisch dadurch zum menschlichen Genusse unverwendbar geworden wäre. Von jedem solchen Falle ist dem Fleischbeschauer sofort Anzeige zu erstatten und ein Thierarzt zuzuziehen.

§ 7. Die Schlachtungen sind in der Zeit von 6—10 Uhr Nachmittags und von 6—10 des Vormittags auszuführen und haben die Anmeldungen spätestens bis 6 Uhr Nachmittags oder wenn die Schlachtung des Vormittags stattfinden soll, am Tage vorher bis 10 Uhr Abends schriftlich an den Schlachtviehbeschauer zu erfolgen.

Die Anmeldungen müssen enthalten:

- Art und Geschlecht des Schlachtviehs,
- Name, Stand und Wohnort des Besitzers,
- Tag und Stunde der Anmeldung.

§ 8. Ist ein Thier innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Untersuchung nicht geschlachtet, so muß vor der Schlachtung eine erneute Untersuchung durch den Fleischbeschauer vorgenommen werden.

§ 9. Die Untersuchung der geschlachteten Thiere findet sobald als möglich nach der Schlachtung statt. Zu diesem Zwecke müssen die Eingeweide beim Aus schlachten möglichst im Zusammenhange gelassen und so aufbewahrt werden, daß eine Verwechslung derselben ausgeschlossen ist. Das Entfernen oder Be seitigen einzelner Theile des Schlachthieres, insbesondere der franken und frankheitsverdächtigen Theile, sowie deren unnöthiges Zerschneiden, Zerreissen und dergleichen vor erfolgter Untersuchung und Abstempelung der Thiere ist verboten.

§ 10. Bei der Untersuchung der Thiere nach dem Schlachten ist festzustellen, ob das Fleisch zum menschlichen Genusse geeignet ist oder nicht.

Das zum menschlichen Genusse geeignete und zum Weiterverkaufe bestimmte Fleisch ist in folgende zwei Sorten zu scheiden:

1. Gesundes vollwerthiges bankwirdiges Fleisch,

2. Fleisch, welches wesentliche Veränderungen seiner Substanz zeigt oder von Thieren stammt, die an einer erheblichen Krankheit gelitten haben und daher nur unter Angabe der mangelhaften Beschaffenheit verkauft und feilgeboten werden darf (verdorbenes im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes). Das gesunde Fleisch ist mit dem Stempel S. B. Tempelburg zu versehen und bedingungslos dem freien Verkehr zu übergeben.

Das unter 2 genannte Fleisch darf nur unter ausdrücklicher Angabe der fehlerhaften Beschaffenheit unter polizeilicher Aufsicht in Stücken von nicht über 2 kg an einen einzelnen Käufer verkauft werden.

An Fleischer, Fleischverkäufer, Wurstmacher, Gast- und Speisewirthe darf solches Fleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

Die Zeit und Ort des Verkaufs wird von der Polizei-Verwaltung festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 11. Kann durch besondere Behandlung (Kochen, Ausschmelzen) die gesundheitsschädliche Eigenschaft dem Fleische mit Sicherheit entzogen werden, so ist dies unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmen und dann mit dem Fleische, wie unter § 10, 2 angegeben, weiter zu verfahren.

In allen übrigen Fällen ist das zum menschlichen Genusse ungeeignete und gesundheitsschädliche Fleisch zu vernichten oder nur technisch zu verwerten.

Die Präparation zu gewerblichen Zwecken (Begießen mit Creolin, Säure, Petroleum und dergleichen) hat sofort nach der Untersuchung durch den Sachverständigen oder nach dessen Angabe unter Aufsicht des Polizei-Beamten zu erfolgen.

§ 12. Werden nur einzelne Theile beanstandet, so sind nur diese nach vorstehenden Vorschriften zu behandeln.

§ 13. Auswärts geschlachtetes frisches Fleisch muß ebenfalls und zwar Fleisch von Rindvieh mindestens in zwei Vierteln (Vorder- und Hinterviertel) nebst den dazu gehörigen noch anhaftenden inneren Organen, (Herz, Lunge, Leber, Nieren, Gebärmutter, Euter),

frisches Fleisch von Schweinen mindestens in ganzen Seitenhälften und ebenfalls mit noch anhaftenden Organen, frisches Fleisch von Kälbern, Schafen und Ziegen aber unzertheilt zur Untersuchung vorgelegt werden.

Die Einführung frischen Fleisches von auswärts darf in den Monaten April bis September nur in der Zeit von Vormittags 5 bis Nachmittags 5 Uhr, in den Monaten Oktober bis März nur in der Zeit von Vormittags 8 bis Nachmittags 4 Uhr stattfinden.

Durch eine Bescheinigung eines Thierarztes oder Fleischbeschauers ist nachzuweisen, daß das Thier vor und nach dem Schlachten untersucht und gesund befunden wurde.

Werden die in diesem Paragraph vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, so wird das Fleisch zurückgewiesen und darf innerhalb des Stadtbezirks nicht feilgehalten werden.

§ 14. Die von dem Fleischbeschauer auf Grund dieser Polizei-Verordnung getroffenen Anordnungen, welche dem Besitzer des Thiers oder dessen Vertreter entweder durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll zu geben sind, müssen unweigerlich befolgt werden.

Gegen dieselben kann aber der Besitzer oder dessen Vertreter innerhalb 24 Stunden bei der Polizei-Verwaltung Beschwerde erheben mit dem Antrage auf Nachprüfung durch den von der Behörde dazu ernannten Thierarzt oder, wenn der Beschauende ein Thierarzt ist, durch den Kreisthierarzt.

Die Kosten der Nachprüfung trägt der Beschwerdeführer, wenn das Urtheil des Sachverständigen bestätigt wird; andernfalls die Polizei-Verwaltung. Der Beschwerdeführer hat den Fleischbeschauer von der Einlegung der Beschwerde sofort zu benachrichtigen. Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt das Thier beanstandet, und der Besitzer ist dafür verantwortlich, daß einzelne Theile des beanstandeten Thieres nicht beseitigt werden.

§ 15. Personen, welche das Fleischergewerbe, oder den Handel mit frischem Fleisch betreiben, haben ein Schlachtbuch zu führen, welches die in der Anlage vorgeschriebenen Rubriken enthält. Die Rubriken Nr. 1, 2, 3 und 4 a haben sie selbst auszufüllen und das Buch dem Beschauer bei der Untersuchung vorzulegen, welcher die Rubriken 4 b, 5 bzw. 6 ausfüllt. An nicht Gewerbetreibende muß jedesmal vom Fleischbeschauer ein besonderes Attest über die erfolgte Untersuchung ausgestellt werden. Diese Atteste und die Fleischbücher sind den Polizei-Beamten, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und dürfen nicht eher als ein Jahr nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

§ 16. Die Schlach- und Verkaufsstätten müssen stets rein und sauber gehalten werden. Sie sind mit dem gesammten Vorrath an Fleisch und Fleischwaren dem Fleischbeschauer und den Beamten der Polizei jederzeit zugänglich zu machen.

§ 17. Die Fleischbeschauer haben über ihre Thätigkeit näher angegebene Bücher zu führen.

§ 18. Zum widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nichl nach allgemeinen Strafsbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zempelburg, den 7. Januar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

Formular zum Fleischbuch.

Lauſende Pro.	2.	3.	Zeit der		5 a		6.
			Schlach-	Unter-	des Fleisch-	des Thier-	
			Tag	Std.	beschauers	ärztes	Revisions-
							vermerk
							des kontrol-
							lirenden
							Beamten.

16) **Polizei-Verordnung**
betreffend das Schlafstellwesen in Schönsee Westpr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk Schönsee verordnet, was folgt:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen anderen Personen gegen Entgeld Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen genügen.

a) Jeder Schlafräum muß für jede Person mindestens drei Quadratmeter Bodenfläche und zehn Kubikmeter Luftraum enthalten.

Für Kinder bis 6 Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von 6—14 Jahren zwei Drittel jener Maße.

b) Jeder Schlafräum muß der Luft und dem Lichte unmittelbar von außen genügenden Zutritt gestatten.

c) Kein Schlafräum darf mit Stallungen, Aborten und Düngergruben in direkter Verbindung stehen.

§ 2. Niemand darf ohne besondere Erlaubnis der Polizei-Verwaltung Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zu einander im Verhältniß von Eheleuten, Eltern, Kindern oder Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht eins der bezeichneten Verhältnisse vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Für jeden über 14 Jahre alten Schläfer 1897 in Kraft. Die alsdann vorhandenen Schla-

und für je 2 Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsack, einem Strohkopfpolster mit Ueberzug und einer wollenen Decke bestehen.

Für die bei Bauten beschäftigten Arbeiter kann die Polizei-Verwaltung Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 4. Die Schlafräume und Lagerstätten sind in sauberem Zustande zu halten und den Anordnungen der revidirenden Polizeibeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Von der Aufnahme von Schläfern ist der Polizei-Verwaltung innerhalb dreier Tage unter genauer Angabe des Namens und Standes derselben Anzeige zu erstatten.

Nach Besichtigung und Vermessung der Räume wird eine Bescheinigung ertheilt, wieviel Personen in jedem Schlafräum untergebracht werden dürfen.

Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jedem Zu- und Abgang der die Schlafräume benutzenden Personen ist gleichfalls innerhalb dreier Tage Anzeige zu erstatten.

§ 6. An der Innenseite der Thüre eines jeden Schlafräums muß stets ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, die gemäß § 5 ertheilte Bescheinigung und ein Namensverzeichniß der darin untergebrachten Schlafleute angeheftet sein.

§ 7. Quartiergeber oder deren Vertreter, welche den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwidern handeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu drei Tagen tritt, bestraft.

§ 8. Die Polizei-Verwaltung ist befugt, Personen, welche wegen eines unsittlichen Lebenswandels bestraft oder welche notorisch unzuverlässig sind, das Halten von Schläfern zu untersagen.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April

Leute gelten als an diesem Tage aufgenommen; es ist daher über ihre Aufnahme spätestens bis zum 4. April 1897 Anzeige zu erstatten, wibrigenfalls die im § 7 angebrochenen Strafen eintreten.

Schönsee, den 15. Februar 1897.
Die Polizei-Verwaltung.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Wenzel Tordy, Uhrmachergehilfe, geboren am 25. März 1855 zu Tur, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 5. Januar d. J.
2. Stefan Schanter, Schmied, geboren am 14. Juni 1871 zu Niedergrund, Österreich-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich sächsischen Bezirksdirektor zu Apolda, vom 26. Januar d. J.
3. Franz Bodrázka, Eisenbahnarbeiter, geboren am 15. Februar 1854 zu Senomat, Bezirk Radeburg, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 8. Januar d. J.

18) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem Schiffsführer Richard Schröder in Thorn das am Bande zu tragende Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Die Wahl des Kämmerers Heinrich Nickel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Garnsee ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rentier Ludwig Briese zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Dt. Krone ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Februar 1897.

Ernannt: 1. Gerichtsassessor Dr. Kannewohnen in Graudenz zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Thorn mit der Funktion bei der Strafkammer in Strasburg Wpr. und mit dem Wohnsitz daselbst.

2. Gerichtsassessor Schliewen in Marienburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Konitz.
3. Die Referendare Franz Triebel aus Marienwerder, Paul Menzel aus Deutsch Krone, Hermann Lewinsky II aus Pr. Stargard, Georg von Carlowitz aus Spengawken

und Oscar Neumann aus Culm zu Gerichtsassessoren.

4. Die Rechtskandidaten Felix Kopicki aus Polzin, Otto Pankuch aus Berlin, Winfried Heyne aus Thorn und Otto Kroehling aus Groß Schlanz zu Referendaren unter Überweisung an das Amtsgericht in Zempelburg bezw. Tiegenhof, Briesen und Mewe.

5. Hülfsgefängnauffeher Babel in Pr. Stargard zum Gefangenauffeher.

Bersetzt: 1. Referendar Eberhard von Kries in Neuenburg Wpr. in den Kammergerichtsbezirk.

2. Gerichtsschreibergehilfe Dumke in Graudenz an das Amtsgericht in Löbau.

3. Gerichtsschreibergehilfe Jagodzinski in Löbau an das Landgericht in Graudenz.

4. Gerichtsschreiber, Dolmetscher Arnold beim Amtsgericht in Konitz an das Landgericht ebenda.

5. Gerichtsdienner Brauer in Culmsee als Gerichtsdienner und Kastellan an das Landgericht in Elbing.

6. Gerichtsdienner Kudzinski in Graudenz an das Amtsgericht in Culmsee.

7. Gefangenauffeher Warmbier in Schweß an das landgerichtliche Gefängniß in Thorn.

Zugelassen: Amtsrichter Roth in Stuhm unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Breslau.

Berliehen: Dem Gerichtsdienner, Botenmeister Kuhn in Danzig und dem Gerichtsdienner Hoffmann in Elbing aus Anlaß ihrer Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Ernannt sind der Major a. D. Heider in Deutsch-Krone zum Postdirektor, der Postsekretär Uinkel in Schlochau zum Postmeister.

Dem Lehrer Graf in Christburg, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Kandidaten der Theologie Fedtke in Jastrow ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Lucie Günther in Plastermühl, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

19) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Brinst-Fialken, Kreis Strasburg, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Sermond zu Strasburg zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.)